

Satzung

für die

Benutzung des Sportkomplexes

der Gemeinde Banzkow

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung vom 24. Mai 2004 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Banzkow vom 26.01.2006 nachfolgende Satzung erlassen:

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Nutzungszweck, Hallenbücher

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Sporthalle und des Sportparks der Gemeinde Banzkow.
- (2) Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßigen Unterricht der Regionalschule Banzkow und dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Überlassung der Sporthalle schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume und der sich in der Sporthalle befindlichen Sportgeräte in dem beantragten Rahmen ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Nutzungsrecht ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Insbesondere darf die Beschallungsanlage ausschließlich nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des Hallenwartes/Hausmeisters genutzt werden.
- (4) Änderung am bestehenden Zustand der Sporthalle dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Banzkow bzw. einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu beseitigen.
- (5) Eigene Sportgeräte oder/und Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit Genehmigung verwenden bzw. in den Räumlichkeiten der Sporthalle lagern.
- (6) Durch den Hallenwart sind Hallenbücher zu führen, in die alle Veranstaltungen, außer dem regulären Schulunterricht, einzutragen sind. In das Hallenbuch sind insbesondere Tag, Uhrzeit, Art der Nutzung, Nutzer, besondere Vorkommnisse und die Unterschrift des Nutzers einzutragen.
- (7) Der Sportpark dient dem lehrplanmäßigen Unterricht. Die außerplanmäßige Nutzung der Rasenfläche für den Spielbetrieb der Vereine bedarf jeweils der Zustimmung durch die Bürgermeisterin.
- (8) Die Nutzung des Sportparks schließt die Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen mit ein.

§ 2

Zuständiger Entscheidungsträger

- (1) Zuständiger Entscheidungsträger ist die Bürgermeisterin. Sie kann ihre Entscheidungsbefugnisse einem Mitarbeiter des Amtes oder der Gemeinde übertragen.
- (2) Der Hallenwart bzw. die von ihm nach Absprache mit der Bürgermeisterin damit beauftragten Person üben jeweils das Hausrecht aus. Das Hausrecht während der Schulzeiten wird von den aufsichtsführenden Lehrern ausgeübt.

§ 3

Benutzungszeit

- (1) Die Benutzungszeiten des Sportkomplexes werden entsprechend des Benutzungsplanes vor Beginn des neuen Schuljahres festgelegt und mit Beschluss des Hauptausschusses bestätigt. Einzeltermine sind mit dem Hallenwart zu vereinbaren.
- (2) An Schultagen steht der Sportkomplex für Zeiten entsprechend des Benutzungsplanes ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung.
- (3) Anträge auf Genehmigung der Nutzung der Sportobjekte außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten bzw. zu Zeiten, die vom Belegungsplan abweichen, sind dem Hallenwart in der Regel spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungstermin vorzulegen. Nach Überprüfung der Verfügbarkeit der Einrichtung wird der Antrag der Bürgermeisterin zur Entscheidung vorgelegt. Eine Benutzung ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (4) Der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift der die Benutzung der jeweiligen Sportstätte leitenden Personen oder des sonstigen Verantwortlichen anzugeben.
- (5) Bei Wochenendveranstaltungen hat der Antragsteller den Antrag 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu stellen.
- (6) Für die kurzfristige Rückgabe von Hallenzeiten werden dem Veranstalter anteilige Gebühren berechnet. Diese betragen für eine Zeit von
 - bis zu 14 Tagen vor dem Termin 20 % der Gebühr
 - bis zu 7 Tagen vor dem Termin 35 % der Gebühr
 - bis zu 2 Tagen vor dem Termin 50 % der Gebühr.
- (7) Vor der Zulassung zur Benutzung haben der Antragsteller (d.h. die vertretungsberechtigten Personen desselben) diese Satzung schriftlich anzuerkennen. Ein Exemplar dieser Satzung wird dem Antragsteller ausgehändigt.
- (8) Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten wird die Zahl der Aktiven auf 70 Sportler/innen begrenzt. Bei anteiliger Nutzung der Halle wird auch nur eine anteilige Anzahl von Umkleide-räumen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Sporthalle steht für außerschulische Veranstaltungen in der Regel bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen.

(5) Während der Sommerferien bleibt die Sporthalle grundsätzlich geschlossen. Schließungen wegen Reparaturarbeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Gemeinde die Benutzung während der Ferien und die Benutzung über 22.00 Uhr hinaus gestattet werden.

(6) Die Benutzungszeit ist in das in der Einrichtung ausliegende Hallenbuch durch den für das Hausrecht verantwortlichen Hallenwart einzutragen und durch den Nutzer mit Unterschrift gegenzuzeichnen. Gleiches gilt für die Nutzung des Sportparks.

§ 4

Benutzungszeiten des Sportkomplexes

(1) Die Benutzung des Sportkomplexes darf nur während der festgelegten Zeiten erfolgen. In die Benutzungszeit ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

(2) Ausfallende Übungsstunden oder Veranstaltungen (ausgenommen Schulen) sind dem Hallenwart rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor dem Nutzungstermin, zu melden. Die vollständige Einstellung des Übungsbetriebes ist der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Sporthalle kann für die Dauer bis zu 4 Wochen während der Ferienzeit bei Bedarf geschlossen werden.

2. Belegungsplan

§ 5

Der Belegungsplan wird jeweils für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres aufgestellt. Die Anträge für Aufnahme von Hallenzeiten in diesen Plan sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim Amt Banzkow einzureichen.

3. Betrieb

§ 6

Beschädigungen

(1) Sportarten, die zu einer Beschädigung führen können, insbesondere Skateboardfahren, Radsport, Rollschuhlaufen u.ä. sind untersagt.

(2) Beschädigungen an der Sporthalle, im Sportpark, dem Mobiliar und den überlassenen Gegenstände sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

§ 7

Zuschauer

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist folgendes zu beachten:

(1) Zuschauer dürfen sich nur außerhalb der Felder bzw. auf den Tribünen aufhalten.

(2) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Nutzer das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer diese Satzung einhalten. Außerdem hat der Nutzer bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Erste Hilfe geleistet werden kann.

(3) Auch alle anderen sporttreibenden Personen und Gäste sind in geeigneter Weise durch die Gemeinde, die Schulen und die Vereine bzw. Nutzer auf die Bestimmungen der Satzung hinzuweisen.

§ 8

Betreten der Sporthalle

(1) Das Betreten der Hallenfläche ist nur in Turnschuhen und mit hellen, abriebfesten und nicht färbenden Sohlen gestattet. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen.

(2) Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Hallenaußentüren nach dem Betreten und nach dem Verlassen der Halle zu schließen.

§ 9

Sportgeräte / Trennvorhänge

(1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht genutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Nutzung ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Der Aufenthalt in den Geräteraum ist verboten.

(2) Die Hallentore müssen mit Beendigung der Trainings-/ Spielzeit sofort wieder eingesetzt werden.

(3) Die Sportobleute der Schulen und die Verantwortlichen der Vereine sind verpflichtet, alle Lehrkräfte bzw. Übungsleiter in die ordnungsgemäße Benutzung der Sportgeräte einzuweisen. Trennvorhänge dürfen nur vom Hallenwart herabgelassen werden. Während dieses Vorgangs dürfen sich keine Personen unterhalb der Trennvorhänge aufhalten!

§ 10

Küche

Die Nutzung der Küche ist Bestandteil der Sportkomplexnutzungssatzung.

§ 11 Tribünen

Die Tribünen sollen während der Schul- und Übungsstunden generell nicht betreten werden.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer hat sich darüber kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge.
- (2) Die Belegung der Sporthalle über die zulässige Höchstbesucherzahl hinaus ist nicht erlaubt.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen zulässig.
- (4) Der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in der Halle und auf den Tribünen grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist eine Gestattung durch die Gemeinde Bankow möglich.
- (5) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in die Sporthalle ist untersagt.

4. Aufsicht und Hausrecht

§ 13

- (1) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte und die Übungsleiter ergibt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Es ist sicherzustellen, dass die Schul- und Sportgruppen nur unter Aufsicht den Sportbetrieb in der Halle und im Sportpark durchführen.
- (2) Die Schulklassen stellen sich grundsätzlich vor der Halle auf und betreten gemeinsam mit der Lehrkraft die Halle. Die Vereine haben ebenfalls sicherzustellen, dass die Nutzergruppen die Halle nur mit einer Aufsichtsperson betreten.
- (3) Die Aufsichtsperson verlässt als Letzte die Halle, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen.
- (4) Die festgestellten Mängel sind vom Hallenwart unverzüglich in das Hallenbuch einzutragen. Mängel, die der Hausmeister nicht selbst beheben kann, meldet er dem Bauamt des Amtes. Funktionsunfähige Geräte sind bis zu ihrer Reparatur aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Der Hallenwart, der Hausmeister, die Lehrkräfte und Übungsleiter sowie die sonst von der Gemeinde Bankow Beauftragten üben das Hausrecht über die Halle aus. Sie sind verpflichtet, alle Handlungen, die den Unterricht bzw. den Sportbetrieb stören, abzustellen. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.

(6) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde Bankow den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

(7) Die Aufsichtsperson muss volljährig sein.

5. Haftung und Schadenersatz

§ 14

- (1) Die Gemeinde Bankow überlässt dem Nutzer die Anlagen des Sportkomplexes und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr und alleinige Verantwortung. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde Bankow für alle Schäden, die der Gemeinde Bankow im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, der Geräte und der Zugänge zu der Halle durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Bankow von allen Schadenersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Beschäftigten, Besuchern oder sonstigen Dritten in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, der Geräte und der Zugänge zu der Halle entstehen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Bankow als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt. Gleiches gilt für die Durchführung der Schulsportveranstaltungen, wobei sich die Haftung gesetzlich regelt.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Bankow keine Haftung, sofern sie nicht im Einzelfall die Verpflichtung zur Verwahrung der eingebrachten Gegenstände übernommen hat.
- (6) Werden die überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehende Kosten. Von der Gemeinde Bankow kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehenden Schadenersatzansprüche, abgedeckt werden können. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangt werden.

6. Gebühren

§ 15

- (1) Nutzer, wie Schule, Sportvereine, Verbände und Institutionen sowie andere Nutzer haben für Trainings- und Wettkampfszwecke eine Nutzungsgebühr zu entrichten. (vgl. Anlage 1)
- (2) Die Kosten, die durch den Schulsport entstehen, werden im Schullastenausgleich gemäß Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird (*fehlt in der Satzung*) oder deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, kann durch Beschluss des Hauptausschusses (oder Bürgermeister) ganz oder teilweise von der Erhebung eines Entgeldes abgesehen werden.
- (4) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig. Sie sind an die Kasse des Amtes Banzkow zu zahlen. Mit den die Plätze regelmäßig nutzenden Dauerbenutzern werden quartalsweise Zahlungen vereinbart.
- (5) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung zu treffen.
- (6) Der Hausmeister ist berechtigt, die Benutzung der Sportanlagen zu versagen, wenn vom Nutzer kein Nachweis der Bezahlung der Gebühren vorliegt.

§ 16

Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Dies ist dem Nutzer mindestens 3 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung Gebrauch gemacht.
- (2) Die Benutzung kann vom Hauptausschuss bzw. der Bürgermeisterin für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden, z.B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs.
- (3) Der Hallenwart sowie die Verantwortlichen entsprechend § 7 Abs. 1 sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumlichkeiten zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

§ 17

Bekanntgabe

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Inhalt dieser Satzung den Benutzern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

7. Ordnungswidrigkeiten

§ 18

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

8. Inkrafttreten

§ 19

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle Banzkow in der Fassung vom 26.10.2002 außer Kraft.

Banzkow, den 30.01.2006

Leo
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 01.02.2006

Abzunehmen am: 16.02.2006

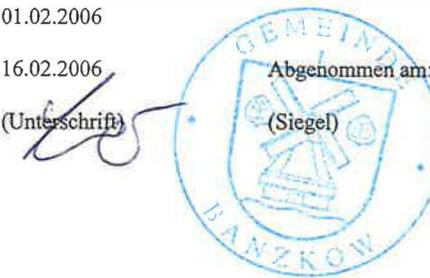
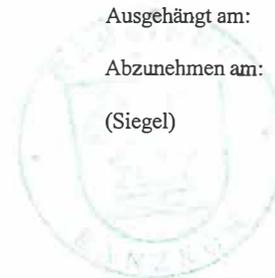
(Siegel)

(Unterschrift)

Abgenommen am: 16.02.2006

(Siegel)

(Unterschrift)



Anlage 1
zur
Satzung für die Benutzung des Sportkomplexes der Gemeinde Banzkow
in der Fassung vom 26.01.2006

	eingetragene Vereine aus den amtsangehörigen Gemeinden	Sonstige Nutzer
	werktags 15-19 Uhr	werktags 19-22 Uhr sowie Sa., So., Feiertage
Gesamtnutzung der Halle (incl. Fitnessraum und Küche)		
je Stunde	16,00	22,00 45,00
Tagespauschale*		130,00 306,00
Jahrespauschale ** (1 Std./Wo.)	560,00	770,00 1.575,00
Nutzung 2/3 Halle		
je Stunde	11,00	15,00 30,00
Tagespauschale*		90,00 204,00
Jahrespauschale ** (1 Std./Wo.)	385,00	525,00 1.050,00
Nutzung 1/3 Halle		
je Stunde	5,00	7,00 15,00
Tagespauschale*		42,00 128,00
Jahrespauschale ** (1 Std./Wo.)	175,00	245,00 525,00
Nutzung Fitnessraum ***		
je Stunde	5,00	5,00
Jahrespauschale ** - (1 x pro Wo./Std.)	175,00	175,00
	eingetragene Vereine aus den amtsangehörigen Gemeinden	Sonstige Nutzer
Benutzung des Sportparks (incl. Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen)		
• Nutzung des Fußballfeldes		
je Spiel	22,00	45,00
Tagespauschale *	130,00	306,00
Jahrespauschale **	770,00	1.575,00
• Nutzung des Beachvolleyballfeldes		
je Stunde	7,00	7,00
Tagespauschale *	42,00	42,00

* bis zu 10 Stunden

** Jahresangaben beziehen sich auf den Zeitraum 01.08. – 31.07. des folgenden Jahres

*** mit bis zu 5 Personen